

Strafe belegt. Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Wie bisher soll der Geschädigte entweder auf dem Zivilwege Entschädigung oder in Verfolgung eines Antragsdelikts Bestrafung, oder beides zusammen, und bei nicht vorsätzlichen oder nicht fahrlässigen Eingriffen doch wenigstens Herausgabe des mit dem Nachdruck oder der Nachbildung erzielten Gewinnes und Sistierung der Eingriffshandlungen verlangen können. Die Aufzählung der unerlaubten Handlungen birgt stets die Gefahr in sich, daß nicht alle solche getroffen werden. So war in einer allerdings durch Bezahlung der Lantieme rechtmäßig gewordenen Aufführung Nachdrucksmaterial benutzt worden; obschon nun in diesem Falle unzweifelhaft eine unerlaubte Handlung vorlag, ließ das Bundesgericht, entgegen einem früheren Urteile (13. Mai 1893), neuestens (11. Febr. 1908) doch den Delinquenten laufen, weil das Gesetz nur die »Verbreitung« unerlaubter Nachbildung bestrafe. Als ob nicht eine solche Benutzung auch eine Verbreitung in weitem Sinne involvierte und wenigstens nach der auf das ganze Gesetz gehenden allgemeinen Formel des Art. 13 eine Verletzung des Urheberrechts dargestellt hätte. Man kann also für sonst rechtmäßige Aufführungen, z. B. Wohltätigkeitskonzerte, nunmehr Nachdrucksmaterial benutzen!*)

Dieses Vorkommnis zeigt, daß es wohl besser ist, statt von der unerlaubten Vervielfältigung (Nachdruck und Nachbildung), Darstellung, Verbreitung, Aufführung, Vorführung und vom unerlaubten Import, Verkauf und, was noch hinzugefügt werden müßte, von der unerlaubten gewerbemäßigen Benutzung von nachgedruckten und nachgebildeten Werken zu sprechen und statt, wie die Berner Konvention es im Art. 9 Abs. 2 den einzelnen Ländern überläßt, auch noch die Nichtbeachtung der Quellenangabe mit besonderer Strafe zu bedrohen, den allgemeinen Ausdruck »Eingriff in das Urheberrecht« zu wählen, der gestattet, alle derartigen dolos oder culpos begangenen Verletzungen (ähnlich wie im jetzigen Art. 13) zu treffen. Höchstens könnten die betreffenden Eingriffe beispielsweise (»insbesondere durch unerlaubte Vervielfältigung, Darstellung usw.«) angeführt werden. Der Unterschied zwischen culpa levis und lata ist fallen zu lassen; es lag dies auch im Willen des Gesetzgebers; das Beiwort »grob« bei »Fahrlässigkeit« wurde auf einen Antrag Klausen beibehalten. Die französischen Worte *s'il y a dommage* in Art. 13, Abs. 3 sind eine Interpolation, die zu entfernen ist. Die Beibehaltung der Gefängnisstrafe für die scharf abgegrenzte Nachbildung des Namens und Künstlerzeichens empfiehlt sich angesichts der Bildersälschungen der Neuzeit.

Die übrigen Art. 14—18, die von der Buße, der Strafverfolgung, resp. Kompetenzerklärung der Gerichte, von den vorsorglichen Verfügungen, der Verjährung und der Konfiskation handeln und die der angeregten Vereinfachung entsprechend abzuändern wären, müssen wir hier übergehen. Jedenfalls wäre der Ausdruck »Arrest« in Art. 16 durch »vorläufige Beschlagnahme« zu ersetzen. Im gleichen Artikel wären diese vorsorglichen Verfügungen zu gestatten, ohne daß vorher eine Klage eingereicht werden muß.***) Überhaupt sind die Gesetze betreffend Erfindungspatente, Marken, Muster und Modelle zu diesem Abschnitte heranzuziehen. So würde es gar nicht schaden, wenn angesichts der Gleichartigkeit der Materien auch für die Beurteilung der Urheberrechtsstreitigkeiten die Bezeichnung einer einzigen Instanz durch die Kantone gefordert und Weiterziehung jeder Streitfache vor Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes verlangt würde.***). Einige Kantone sehen dies schon jetzt vor.

*) Contra: Bern. Polizei-Kammer, 18. April 1896; *Droit d'auteur*, 1897, S. 33.

**) Vgl. das Postulat Dunant in *Chur* S. 199 und auch Guyer in der Schweizerischen Juristenzeitung 1909, S. 159 (Die vorsorglichen Maßnahmen in Patentsachen).

***). S. Mustergesetz von 1900, Art. 33; Erfindungsgesetz von 1907, Art. 49.

VIII. Geltungsbereich des Gesetzes.

Das neue Gesetz tritt an Stelle des Bundesgesetzes vom 23. April 1883. Es findet Anwendung auf alle vor seinem Inkrafttreten veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst. Die den früheren kantonalen Schutzfristen gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andernessionar zugut. Das Gesetz wird ferner auf die kraft des früheren Gesetzes von 1883 noch geschützten Photographien anwendbar erklärt.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilierten Urheber (s. u.) für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben veröffentlicht werden, sodann auf die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber für diejenigen Werke, die in der Schweiz veröffentlicht werden. Die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Auslande veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz veröffentlichten Werke, sofern die schweizerischen Staatsangehörigen in dem betreffenden Lande hinsichtlich des Schutzes ihrer Werke gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst veröffentlichten Werke.

Vorbehalten bleiben für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger die Bestimmungen des ZGB., sowie für den Schutz derjenigen Erzeugnisse, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen, das Bundesgesetz v. 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

Der Geltungsbereich des künftigen Gesetzes ist zu normieren hinsichtlich der Rückwirkung, der zu schützenden Personen und der Interferenz mit anderen Gesetzen, welcher letzteren Punkt wir schon (s. S. 9504/05) erläutert haben.

a) In Beziehung auf die spitzfindige Frage der Rückwirkung ist völliges Einbeziehen der vor 1911 veröffentlichten Werke am Platze. Die frühere Bestimmung des ersten Teiles des Art. 20 hat noch immer ihre Berechtigung, und die Erben der Autoren sind nicht schlechter zu stellen als früher, denn für alle antehumane Werke der in den Jahren 1882 und 1883 verstorbenen Autoren dauerte nach dem Konkordat von 1856 die Schutzfrist bis höchstens dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, also für ein 1881 erschienenes Werk bis 1911; starb der Autor nun 1882, so dauert die nunmehrige Schutzfrist bis 1912, ein Jahr mehr, aber nur zugunsten der Erben; so ist auch für die 1882 und 1883 veröffentlichten Werke der 1883 und 1884 verstorbenen Autoren die Schutzfrist zu deren Gunsten verlängert. Mit 1884 hörte das frühere kantonale Regime auf. — Eine besondere Regelung erfordern die Photographien. Es kann sich kaum darum handeln, Werke, die unter dem früheren Gesetz nicht Schutz genossen haben oder deren Schutzfrist schon ausgelaufen ist und die Gemeingut geworden sind, wieder zum Gegenstand von ausschließlichen Urheberrechten zu machen, und die schweizerischen Photographen verlangen dies in ihren Petitionen an den Bundesrat auch nicht. Dagegen ist die Ausdehnung der fünfjährigen auf die volle Schutzfrist zugunsten der gegenwärtig noch geschützten Photographien wohl zu rechtfertigen. Das gleiche Prinzip ist übrigens auch in der neuerevidierten Berner Konvention in bezug auf die Schutzfristverlängerung in Art. 18 Abs. 2 vorgeesehen.